

Vorstandsordnung

Diese Ordnung gibt sich der Vorstand freiwillig, um die interne Arbeitsweise, Aufgabenverteilung und die Dokumentation der Tätigkeiten effizient zu regeln. Die Mitglieder sollen verstehen, wie wir ehrenamtlich für unseren Verein arbeiten.

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung sollen von allen Vorständen pragmatisch beachtet und ausgelegt werden. Jeder einzelne Vorstand hinterfragt seine eigene Arbeitsweise selbstkritisch. Wir antworten zügig auf Fragen der Vorstandskollegen und geben Feedback. Wir gehen stets gut vorbereitet in Sitzungen und zu Terminen. Unser Handeln ist ebenso höflich wie respektvoll. Es geht nur um die sinnvolle Aufgabenerfüllung für den Verein nach Sachargumenten, nicht um persönliche Ziele, Meinungen oder Eitelkeiten.

Als ausführendes Organ wollen und müssen wir Entscheidungen treffen, manchmal auch unangenehme. Dazu treffen wir uns regelmäßig in Vorstandssitzungen. Die Zeit zwischen den Vorstandssitzungen nutzt jeder Einzelne zur Entscheidungsvorbereitung, für schriftliche Ausformulierungen von Vorschlägen mit Begründung und zur konkreten Umsetzung der getroffenen Entscheidungen. Zeitlich arbeiten wir die Vereinsthemen wie folgt ab: Vorbereitung der Entscheidung, Treffen der Entscheidung im Vorstand durch Beschluss und erst dann setzen wir die Entscheidung einheitlich um, stets im Vereinsinteresse nicht im Interesse einzelner Mitglieder.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Für die Mitglieder leiten sich aus ihr keine Rechte ab.
- (2) 5 Stimmen aller 8 gewählten Vorstandsmitglieder sind für Änderungen oder die Aufhebung erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden ist.

§ 2 Teamansatz, Gesamtverantwortung und 4 Augenprinzip

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Vorstandsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Wir wollen als Team agieren und auftreten.
- (2) Nach neuer Satzung vertreten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Infrastruktur den Verein gemäß § 26 BGB nach außen mit Einzelvertretungsbefugnis. Dennoch sollen alle schriftlichen Willenserklärungen des Vereins mindestens von zwei Vorständen unterschrieben werden. Größere Investitionen über 20.000€ sollen nach Vorlage von mindestens 2 Angeboten nur mit Vorstandsbeschluss getätigt werden.

(3) Nicht jedes Handeln erfordert Vorstandsbeschlüsse. Wir vertrauen uns. Bei Unsicherheit aber lieber immer einen Vorstandskollegen fragen. Grundsätzlich sollen wichtige Stellungnahmen in Mails, Berichten oder öffentliche Aussagen zum Verein mit mindestens einem Vorstandskollegen abgestimmt werden.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Um den Teamgedanken zu leben, verzichten wir bewusst auf Hierarchien und eine klassische Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Um den Wahlen der Mitglieder, der aktuellen Satzung und unseren persönlichen Wünschen zu entsprechen, setzen wir uns aber jeder zwei Arbeitsschwerpunkte und Ziele mit Prioritäten A und B:

- Carlos: A: Gezielte Kontaktpflege zu Amtsträgern und Funktionären, Delegation von Tätigkeiten, B: Bindeglied zu den Vereinsmitgliedern
- Frank: A: Sportliche Entwicklung, Gezielte Auswahl und Ansprache von Sponsoren/Fördermöglichkeiten, B: Realistische Zukunftsprojekte
- Oliver: A: Transparente Budgetplanung und -überwachung für Verein und Halle Erstellung Jahresabschluss und Steuererklärungen, Begleitung von Prüfungen, B: Sponsoren/Fördermöglichkeiten
- Daniel: A: Hervorragende Sand- und Hallenplätze, gepflegte Anlage B: Verträge optimieren
- Wolfram: A: Sportliches Niveau bei Damen halten, bei Herren auf Landesebene verbessern, B: Trainer-, Förder- und Integrationsthemen
- Gaby: A: Gute Stimmung, Spaß und Erfolge in der Jugend und bei den Eltern, B: Trainer-, Förderthemen und Fotos für Homepage und Berichte
- Claudia: A: Mitgliederfragen und weiterhin sehr gute Schriftführung und Vorstandsprotokolle, B: Bindeglied zu Sekretariat, Mitgliedern und Trainern
- Florian: A: Sehr gutes Bild des Vereins in der Öffentlichkeit, B: Hilfe bei Verträgen und (steuer)rechtlichen Fragen

(2) Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, wird ein Vertreter benannt, der über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zustimmen soll.

§ 4 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt, idR virtuell als TEAM-Meeting. Die Sitzungen werden abwechselnd von einem Vorstand geleitet und sollen nicht länger als 2 Stunden dauern. Eine längere Strategie Sitzung findet einmal im Halbjahr statt.

(2) Der Termin, die Einladung und die Leitung für die nächste Vorstandssitzung werden jeweils am Ende einer Vorstandssitzung abgestimmt und in das Protokoll aufgenommen.

(3) Die Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung wird jeweils von dem Vorstandsmitglied erstellt, der diese Sitzung leiten wird. Vorschläge aller Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen. Dabei versucht jeder möglichst konkret und in wenigen Wörtern vorzuschlagen, was er im Sinne des Vereins erreichen will und wieviel dies kosten würde. Ab voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000€ sollte mindestens ein Vergleichsangebot vorliegen, bevor Beschlüsse gefasst oder Verträge genehmigt werden. Jeder einzelne Vorschlag sollte mit Ja oder Nein abstimmbar sein. Abstrakte Diskussionsthemen oder Soundings sollen die Ausnahme sein. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden. 3 Tage vor der Vorstandssitzung soll die Tagesordnung nur noch aus wichtigem Grund geändert und dann per mail an alle Teilnehmer verschickt werden.

(4) Sofern ausnahmsweise ein Beschluss aufgrund von Dringlichkeit im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Vorsitzende die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an den Vorsitzenden innerhalb von 24 Stunden zurücksenden. Dieser absolute Ausnahmefall ist in der WhatsApp Gruppe „**TC Schwalbach Vorstand - Dringlichkeit**“ anzukündigen und ggfs. zu diskutieren

§ 5 Befangenheit

Bei Entscheidungen oder Beschlüssen, von denen ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Angehörigen direkt oder indirekt betroffen ist, sollten sich die Betroffenen enthalten.

§ 6 Beschlussfassungen

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets offen.

(2) Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Wer in einer Abstimmung unterliegt, kritisiert den gefassten Beschluss nicht in der Öffentlichkeit oder in Mitgliederversammlungen. Die Thematik ist mit der Entscheidung abgeschlossen und wird erst wieder diskutiert, wenn negative Konsequenzen eintreten. Wir wollen uns nicht gegeneinander ausspielen lassen, Endlosschleifen vermeiden, als Team wahrgenommen werden und Werbung für ein harmonisches Arbeiten im Vorstand machen.

§ 7 Protokolle

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein sachliches und möglichst knappes Ergebnisprotokoll zu fertigen. Am Jahresende gibt es ein knappes Jahresprotokoll der wichtigsten Entscheidungen und Pläne für das Folgejahr.


(2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden soll.


(4) Offene Punkte werden gelb markiert und als erster TOP der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen und dort zuerst behandelt.

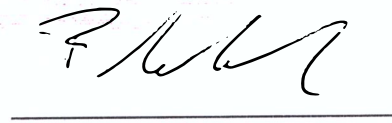
§ 8 Inkrafttreten

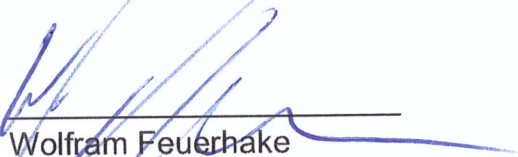
Diese Vorstandsordnung tritt spätestens am 1. Mai 2024 in Kraft.

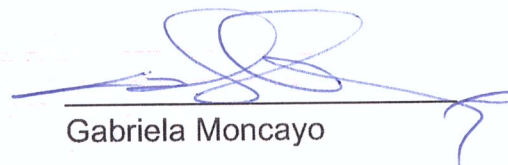

Carlos Cuadrado Vicente


Frank Lakebrink

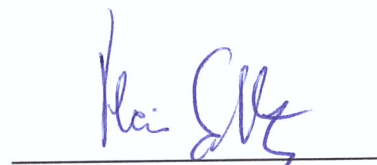

Dr. Oliver Bernhards


Daniel Andres


Wolfram Feuerhake


Gabriela Moncayo


Claudia Hochheimer


Dr. Florian Schultz

Schwalbach, den 22. April 2024